



TC/38/10Add.

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3.Juni2002

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Achtunddreißigste Tagung
Genf, 15. bis 17. April 2002

ERGÄNZUNG ZU DOKUMENTEN TTC/38/10

VERÖFFENTLICHUNG VON SORTENBESCHREIBUNGEN

*Vom Verbandsbüro auf Ersuchen des Technischen Ausschusses
für die Technischen Arbeitsgruppen erstelltes Dokument*

Einleitung

1. Zweck dieses Dokuments ist es, die Entwicklungen bezüglich der Aufstellung eines Projekts zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen zu erläutern. Diese Erläuterung wurde bereits in Dokument TC/38/10 vorgelegt. Diese Ergänzung enthält jedoch zusätzlich die vom Technischen Ausschuss auf seiner achtunddreißigsten Tagung im April 2002 erreichten Schlußfolgerungen bezüglich der Beteiligung der Technischen Arbeitsgruppen (nachstehend die „TWP“) an der Herausarbeitung der technischen Aspekte einer Modellstudie.

Hintergrund

2. Auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vom 2. bis 4. April 2001 in Genf erörterte der Technische Ausschuss verschiedene Aspekte bezüglich der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen. Er beleuchtete insbesondere die praktischen Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung allgemein bekannter Sorten im Rahmen der DUS-Prüfung und erwähnte die potentiellen Vorteile der Aufnahme von Sortenbeschreibungen in die UPOV-Convention. Er ersuchte um Prüfung dieser Aspekte durch den Verwaltungsausschuss und den Rechtsausschuss (nachstehend „der CAJ“) anlässlich seiner Erörterung dieser Frage.

3. Auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vom 5. April 2001 prüfte der CAJ das Dokument CAJ/43/5 sowie die Bemerkungen des Ausschusses und erklärte sich einverstanden, daß dieses in Verbindung mit weiteren auf der Tagung geäußerten Bemerkungen eine angemessene Grundlage bildet, auf der das Verbandsbüro (nachstehend „das Büro“) mit Hilfe der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen¹ (nachstehend „die Arbeitsgruppe“) verfahren sollte.

4. Das Büro erstellte unter Mitwirkung der Arbeitsgruppe einen Projektentwurf, der vom CAJ auf seiner vierundvierzigsten Tagung am 22. und 23. Oktober 2001 geprüft werden sollte (Dokumente CAJ/44/4 und CAJ/44/4 Add.). Das Projekt ist, wie vom CAJ auf der Tagung vereinbart, in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

5. Das Projekt ermittelt zwei Hauptaspekte, die genauer zu erläutern sind. Es legt zunächst fest, daß eine Modellstudie notwendig ist, um auf wirksame Weise Lösungen für die technischen Fragen bezüglich der möglichen Ausarbeitung und Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen auf internationaler Ebene zu untersuchen und zu entwickeln. Sodann stellt es fest, daß es bedeutende rechtliche, administrative und finanzielle Aspekte gibt, die vom CAJ zu lösen sind, bevor die mögliche Einführung eines internationalen Systems zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in Betracht gezogen wird. Was die Modellstudie betrifft, geht der Vorschlag dahin, daß der Ausschuß und seine TWP ersucht werden sollen, die technischen Aspekte genauer zu erläutern, während die Arbeitsgruppe ersucht wurde, eine „Testveröffentlichung“ der in der Modellstudie erstellten genormten Sortenbeschreibungen zu entwickeln.

6. Folgende spezifischen technischen Aspekte, die für die Modellstudie genauer zu erläutern wären, wurden ermittelt (vergleiche Anlage: Abschnitt 6.1.1, „Technische Aspekte“):

a) Vorschlag einer kurzen Liste von Arten nach Bedarf (vergleiche Anlage: Abschnitt 3.1, „Festlegung von Prioritäten für Arten“) und Eignung zur Entwicklung effizienter harmonisierter Sortenbeschreibungen (vergleiche Anlage: Abschnitt 3.2, „Natur der Sortenbeschreibungen“), auf der die Modellstudie beruhen würde;

b) Ermittlung der Verbandsmitglieder und sonstiger Beteiligter (vergleiche Anlage: Abschnitt 4.1.2, „Zugang zu, veröffentlichten ‘Sortenbeschreibungen‘“), die einen Beitrag zur Modellstudie für jede Art leisten möchten;

c) Ermittlung jener Merkmale in den UPOV -Prüfungsrichtlinien, die eine zweckdienliche Unterscheidungskraft auf Grund dokumentierter Beschreibungen haben, die an verschiedenen Standorten erstellt wurden (vergleiche Anlage: Abschnitt 3.2.2, „Umwelteinfluß auf die Ausprägung eines Merkmals“);

¹ Mitglieder der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen:

Frau Bustin	(Frankreich, Vorsitzende CAJ)
Herr Deneken	(Dänemark)
Herr Guiard	(Frankreich)
Herr Kiewiet/Herr Elena	(CPVO)
Herr Waterhouse	(Australien)
Herr Button	(Verbandsbüro)

d) Prüfung der Möglichkeit, genormte Ausprägungsstufen (d. h. genormte Beschreibungen) für Merkmale in den UPOV -Prüfungsrichtlinien mit zweckdienlicher Unterscheidungskraft (vergleiche Anlage: Abschnitt 3.2.1, „Harmonisierte Prüfung und Erfassung von Merkmalen“) für alle Sorten einer Art oder für eine definierte Gruppe von Sorten innerhalb einer Art zu entwickeln. Diese Normung sollte nach Möglichkeit alle einschließen, die Beiträge zur Studie leisten, einschließlich der Nichtverbandsmitglieder. Im Falle einer Sortengruppe sollte die Gruppe klar definiert sein;

e) prüfen, wie die Normung von Sortenbeschreibungen im Laufe der Zeit aufrechterhalten werden kann;

f) prüfen, welche weiteren einschlägigen Auskünfte (vergleiche Anlage: Abschnitt 3.4, „Aufnahme von Auskünften im Zusammenhang mit der DUS -Prüfung“) zusammen mit einer Sortenbeschreibung mitgeteilt werden könnten, und auf welche Weise dies geschehen könnte.

Vom Technischen Ausschuß vereinbarter Arbeitsplan

7. Der Technische Ausschuß prüfte auf seiner Tagung vom 15. bis 17. April 2002 den Projektvorschlag in der Anlage dieses Dokuments und nahm die spezifischen technischen Aspekte, die für die Modellstudie für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen genauer zu erläutern wären, zur Kenntnis. Er entschied, die TWP zu ersuchen, auf ihren im Jahr 2002 abzuhaltenden Tagungen

gemäß Abschnitt 6.1.1(a) der Anlage dieses Dokuments,

a) Vorschläge für eine kurze Liste von Arten nach Bedarf (vergleiche Abschnitt 3.1, „Festlegung von Prioritäten für Arten“) und Eignung zur Entwicklung effizienter harmonisierter Sortenbeschreibungen (vergleiche Abschnitt 3.2, „Natur der Sortenbeschreibungen“), auf die die Modellstudie beruhen würde, vorzulegen;

und ferner

b) Mittel zur Aufteilung der allgemein bekannten Sorten in agronomische Gruppierungen für die betreffenden Arten zu prüfen, und

gemäß Abschnitt 6.1.1(b) der Anlage dieses Dokuments,

c) die Verbandsmitglieder und sonstigen Beteiligten (vergleiche Abschnitt 4.1.2, „Zugang zu ‚veröffentlichten‘ Sortenbeschreibungen“) zu ermitteln, die einen Beitrag zur Modellstudie für jede Art leisten möchten.

8. Der Technische Ausschuß wird die Vorschläge prüfen und auf seiner neununddreißigsten Tagung im Frühjahr 2003 eine kurze Liste von Arten auswählen, auf die eine Modellstudie zu stützen ist.

[Anlage folgt]

**PROJEKTZURPRÜFUNG DER
VERÖFFENTLICHUNG VON SORTENBESCHREIBUNGEN**

wievomVerwaltungs -undRechtsausschußaufseinervierundvierzigstenTagungvom
22.Oktober2001vereinbart

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIELESDROJEKTS	3
2. HINTERGRUND	3
3. MODELLSTUDIE	3
3.1. FESTLEGUNG VON PRIORITÄTEN FÜR ARTEN	3
3.2. NATUR DER SORTENBESCHREIBUNGEN	4
3.2.1 <i>Harmonisierte Prüfung und Erfassung von Merkmalen</i>	4
3.2.2 <i>Umwelteinfluß auf die Ausprägung eines Merkmals</i>	5
3.3. VERFAHRENDER VERÖFFENTLICHUNG UND NUTZUNG VON SORTENBESCHREIBUNGEN	6
3.4. AUFNAHME VON AUSKÜNFTE NIM ZUSAMMENHANG MIT DER DUSP RUFUNG	7
4. ADMINISTRATIVE, RECHTLICHE UND FINANZIELLE ÜBERLEGUNGEN	8
4.1. ADMINISTRATIVE UND RECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN	8
4.1.1 <i>Rechtliche Hindernisse</i>	8
4.1.2 <i>Zugang zu „veröffentlichten“ Sortenbeschreibungen</i>	8
4.1.3 <i>Verantwortung für die Genauigkeit veröffentlichter Sortenbeschreibungen</i>	8
4.2. FINANZIELLE ÜBERLEGUNGEN	9
4.2.1 <i>Grundlage für die Zugangsgebühr</i>	9
4.2.2 <i>Mechanismus für die Erhebung der Zugangsgebühr</i>	9
5. VERÖFFENTLICHUNG SONSTIGER SORTENAUSKÜNFTE	10
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ARBEITSPLAN	10
6.1. AUFSTELLUNG EINER MODELLSTUDIE	10
6.1.1 <i>Technische Aspekte</i>	10
6.1.2 <i>Testveröffentlichung</i>	11
6.1.3 <i>Systeme für die Nutzung von Sortenbeschreibungen</i>	11
6.2. ADMINISTRATIVE, RECHTLICHE UND FINANZIELLE ÜBERLEGUNGEN	11
6.2.1 <i>Fragebogen</i>	11
6.2.2 <i>Verantwortung für die eingereichten Daten</i>	12
6.2.3 <i>Verantwortung für die Verwendung der Daten</i>	12
6.2.4 <i>Aufnahme sonstiger Sortenauskünfte</i>	12

1. ZIELDES PROJEKTS

Das Ziel des Projekts ist:

- a) die Verfügbarkeit von Sortenbeschreibungen für Beteiligte (d. h. DUS -Prüfer, Züchter und Erhaltungszüchter allgemein bekannter Sorten) zu erhöhen und dadurch die Wirksamkeit der Unterscheidbarkeitsprüfung auf ein Höchstmaß zu steigern, und
- b) im Verfahren zur Unterscheidbarkeitsprüfung geeignete Elemente der Sortenbeschreibung zu verwenden, um Sorten auszuschalten, die keinen weiteren Vergleich benötigen, und jene Sorten zu ermitteln, für die ein weiterer Vergleich erforderlich ist.

2. HINTERGRUND

1. Die Erörterungen im Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) ergaben, daß eine Modellstudie notwendig ist, um auf wirksame Weise Lösungen für die technischen Fragen bezüglich der möglichen Ausarbeitung und Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen auf internationaler Ebene zu untersuchen und zu entwickeln. Zugleich wurde festgestellt, daß es bedeutende rechtliche, administrative und finanzielle Aspekte gibt, die zu lösen sind, bevor die mögliche Einführung eines internationalen Systems zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in Betracht gezogen wird. Dieser Vorschlag versucht, ein Vorgehen für die Modellstudie wie auch für diese umfassenderen Aspekte zu entwickeln. Zur Klärung der Fragen und Unterstützung der Erörterung werden diese beiden Aspekte jedoch getrennt entwickelt, während zugleich anerkannt wird, daß alle Aspekte bereinigt sein müssen, bevor ein Vorschlag zur Einführung in Betracht gezogen werden kann.

3. MODELLSTUDIE

2. Bei der Erstellung der Modellstudie ist es notwendig, alle wichtigen Aspekte der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, die auf internationaler Ebene bedeutsam sind, zu behandeln. Wie in Dokument CAJ/43/5 dargelegt, wird sich die Studie mit den Arten, denen höchste Priorität eingeräumt wird, der Natur der Sortenbeschreibung, dem Veröffentlichungsverfahren und der Aufnahme von Auskünften im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung auseinandersetzen müssen.

3.1. Festlegung von Prioritäten für Arten

3. Bei der Festlegung von Prioritäten für Arten ist zunächst zu berücksichtigen, ob wirksame Beschreibungen erstellt werden können. Es wäre zwar vorzuziehen, Arten zu wählen, deren Beschreibungen auf weltweiter Grundlage verglichen werden könnten, doch kann es auch sachdienlich sein, an einigen Arten zu arbeiten, deren Beschreibungen nur für Vergleiche auf regionaler Ebene geeignet wären.

4. Jene Arten, für die der größte Bedarf an einer Veröffentlichung international harmonisierter Sortenbeschreibungen besteht, sind im allgemeinen jene, für die es schwierig und/oder kostspielig ist, alle allgemein bekannten Sorten in physischen Sammlungen zu erhalten, z. B. wenn

- a) die Sorten in vielen Ländern angebaut werden;
- b) zahlreiche allgemein bekannte Sorten vorhanden sind;
- c) allgemein bekannte Sorten nicht leicht verfügbar sind, z. B.
 - i) Sorten, die nur auf örtlicher oder regionaler Ebene bekannt sind,
 - ii) wenn Quarantäne einschränkungen die Einführung von Prüfungsmaterial in die DUS -Prüfungsstationen untersagen,
 - iii) wenn die Antragsteller die Abgabe von Material, das für die DUS -Prüfung eingereicht wird, an andere Behörden einschränken;
- d) zur Zeit kein umfassendes, international zentralisiertes DUS -Prüfungssystem vorhanden ist.

3.2 Natur der Sortenbeschreibungen

5. Um eine Kandidatensorte aufgrund einer dokumentierten Sortenbeschreibung der allgemein bekannten Sorte von der letzteren deutlich zu unterscheiden, ist es wichtig, daß die in der Beschreibung erfaßten Merkmale dieselben Ausprägungsstufen aufweisen, wenn sie in getrennten Prüfungen erzeugt werden, oder daß die Variation der Ausprägungsstufen in einem Spektrum liegt, das die Unterscheidung unter Anwendung einer geeigneten Sicherheitsspanne zuließe. Beispielsweise kann die Ausprägung eines bestimmten Merkmals infolge einer Umweltvariation zwischen den Stufen 2 und 4 variieren, wenn es von verschiedenen Behörden geprüft wird. Trotz dieser Variation ist es möglich, dieses Merkmal zur Identifizierung von Sorten zu verwenden, die möglicherweise nicht deutlich unterscheidbar sind. In diesem Falle kann jede Sorte mit einer Ausprägungsstufe, die für dieses Merkmal nicht mehr als zwei Stufen abweicht, als nicht deutlich unterscheidbar betrachtet werden und würde einer weiteren Unterscheidbarkeitsprüfung unterzogen.

6. Die Abweichung der Ausprägungsstufen für ein Merkmal kann sich aus zwei Hauptquellen ergeben. Erstens kann die Ausprägung des Merkmals von der Umwelt beeinflußt werden, und zweitens wird das Merkmal möglicherweise nicht auf harmonisierte Weise geprüft oder erfaßt.

3.2.1 *Harmonisierte Prüfung und Erfassung von Merkmalen*

7. Das wichtigste Mittel, um sicherzustellen, daß ein Merkmal auf harmonisierte Weise geprüft und erfaßt wird, ist die Anforderung, daß dies gemäß den entsprechenden UPOV Prüfungsrichtlinien (nachstehend „Prüfungsrichtlinien“) erfolgt. Ferner ist daran zu erinnern, daß im allgemeinen vermutlich nur die Merkmale mit Sternchen in den Prüfungsrichtlinien von allen UPOV -Prüfungsbehörden erfaßt werden.

8. Außerdem ist es von Bedeutung, daß die in den Prüfungsrichtlinien verwendeten Beispielsorten als Bezugspunkt für die Normung der Ausprägungsstufen verwendet werden oder, wenn diese zur Zeit nicht geeignet sind, aktualisiert werden sollten oder andernfalls eine getrennte Serie von Beispielsorten vereinbart werden sollte. Es sollte anerkannt werden, daß die Beispielsorten der UPOV -Prüfungsrichtlinien mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht allgemein als Bezugspunkt für die Ausprägungsstufen verwendet wurden und daß ein notwendiger Schritt in der Modellstudie sein kann, die von den Prüfungsbehörden verwendet einzelnen Beispielsorten zu identifizieren und sodann die Ausprägungsstufen zu kalibrieren, um harmonisierte Beschreibungen zu erstellen.

9. In einzelnen Fällen wird anerkannt, daß es grundlegende Unterschiede zwischen Sorten derselben Art gibt, die für verschiedene Regionen und Verwendungszwecke entwickelt worden sind. Unter solchen Bedingungen wäre es nicht nötig, die Beschreibungen durch gemeinsame Beispielsorten zu standardisieren, da die verschiedenen Sorten innerhalb dieser Gruppen als unterscheidbar betrachtet werden könnten, ohne daß ein individueller Vergleich nötig wäre. Es wäre jedoch wichtig, in der Lage zu sein, solche Gruppen klar zu definieren, um dieses Urteil über die Unterscheidbarkeit zu ermöglichen.

10. Damit die Prüfungsrichtlinien die Unterscheidbarkeit möglichst wirksam behandeln, ist es wichtig, sich um die Harmonisierung der Merkmale mit Organisationen wie dem Internationalen Institut für pflanzengenetische Ressourcen (IPGRI) zu bemühen, da es ebenfalls Beschreibungen allgemein bekannter Sorten stellen kann.

3.2.2 Umwelteinfluß auf die Ausprägung eines Merkmals

11. Der potentielle Einfluß der Umwelt auf die Ausprägung eines Merkmalshängt vom Typ der Ausprägung des Merkmals ab.

3.2.2.1 Qualitative Merkmale

12. Qualitative Merkmale sind jene, deren Ausprägung unabhängig von der Umwelt ist. Deshalb sind sie ideal für die Verwendung in veröffentlichten Sortenbeschreibungen. Es ist indessen anzumerken, daß es im allgemeinen sehr wenige derartige Kriterien gibt. Ein allein auf qualitative Merkmale gestütztes System würde deswegen keine geeigneten Beschreibungen ergeben.

3.2.2.2 Quantitative und pseudoqualitative Merkmale

13. Die Ausprägung der quantitativen und pseudoqualitativen Merkmale wird durch die Umwelt beeinflusst. Das bedeutet, daß es nicht möglich sein wird, die Sorten durch Verwendung der Ausprägungsstufen bei diesen Merkmalen direkt miteinander zu vergleichen, wenn diese an verschiedenen Standorten erfaßt wurden, ohne die Variation in der Folge der Umwelt zu betrachten. Es könnte indessen möglich sein, den Grad der Variation infolge der Umwelt zu untersuchen und auf dieser Grundlage eine geeignete Spanne einzuführen, um sicherzustellen, daß Unterschiede in den Ausprägungsstufen zwischen Sortenbeschreibungen nicht ausschließlich auf Umwelteinflüsse zurückzuführen sein können. Eine Untersuchung jedes Merkmals und des Grades des Umwelteinflusses wäre selbstverständlich eine wichtige Voraussetzung für die Verwendung dieser Merkmale beim Vergleich von Kandidatensorten mit allgemein bekannten Sorten. Es sollte ebenfalls berücksichtigt werden, daß der Einfluß der Umwelt auf dasselbe Merkmal zwischen den Sorten unterschiedlich sein kann. Diese Untersuchungen könnten vielleicht im Rahmen der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV

durchgeführt werden, und solche Erkenntnisse könnten bei der Erstellung oder Überarbeitung von UPOV -Prüfungsrichtlinien und vor allem für die Auswahl von Merkmalen mit Sternchen berücksichtigt werden. Letztlich könnten die Ergebnisse den entsprechenden Prüfungsrichtlinien als Anhang beigelegt werden. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) führt gegenwärtig eine Untersuchung an Sommergerste, Winterweizen und Raps durch.

3.3 Verfahren der Veröffentlichung und Nutzung von Sortenbeschreibungen

14. Das Verfahren zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen wird bewirken müssen, daß die Auskünfte von den Beitragsleistenden auf einfache Weise übermittelt und auf internationaler Ebene ebenso mühelos zugänglich sein werden, damit der Benutzer die Auskünfte effizient verarbeiten kann.

Erläuterndes Beispiel:

Dieser Abschnitt soll lediglich veranschaulichen, wie die aufgrund von UPOV -Merkmalen erstellten Beschreibungen potentiell in einer Datenbank genutzt werden können. Es wäre verfrüht, vor der Durchführung der Modellstudie vorwegzunehmen, wie die Auskünfte verwendet werden könnten.

i) Der vielleicht offensichtlichste Weg zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen im Hinblick auf problemlose Verarbeitung ist wahrscheinlich die Erfassung der Ausprägungsstufe für jedes ausgewählte Merkmal unter Verwendung der in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Skala von 1 bis 9. Es wird eingeräumt, daß zahlreiche Behörden für den Sortenvergleich tatsächlich aufgezeichnete Daten oder einen direkten visuellen Vergleich verwenden und die Skala von 1 bis 9 lediglich zum Zwecke der Erstellung einer Sortenbeschreibung aufgestellt wird. Diese Sortenbeschreibung wird jedoch in genormter Form dargestellt und bietet somit einen angemessenen Ausgangspunkt. Falls dies den Wert der Beschreibung nennenswert verbessern würde, könnte die Skala von 1 bis 9 bei bestimmten Merkmalen außerdem auf eine Dezimalstelle verfeinert werden, aber nur wenn die gemessenen Rohdaten dies zulassen und die Verlässlichkeit des Merkmals dies erlaubt.

ii) Der Vorteil der Skala von 1 bis 9 ist, daß die Sortenbeschreibung, die die ausgewählten Merkmale verwendet, in einem einzigen Feld digital und sogar als Strichcode dargestellt werden könnte. Wenn beispielsweise vereinbart würde, daß die Beschreibungen unter Verwendung von acht Merkmalen erstellt würden und die Ausprägungsstufe auf der Skala von 1 bis 9 für jede Sorte wie folgt aussähe:

Nummer des Merkmals der UPOV -Prüfungsrichtlinien (TG/XX/Y)								
1	3	5	6	14	15	20	32	
Ausprägungsstufe (1 -9)								
Sorte A	8	7	6	6	1	2	7	5
Sorte B	5	2	4	*	8	9	5	4
usw.								

* Merkmal nicht erfaßt.

könnten die Sorten einfach beschrieben werden als:

- Sorte A: 87661275
- Sorte B: 524*8954.

iii) Dieses Vorgehen kann bei der Prüfung des Mechanismus zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen besonders zweckmäßig sein. Die UPOV-ROM verfügt bereits über ein Feld, das für die Sortenbeschreibung geschaffen wurde, und die Verwendung eines derartigen Codes könnte die Einführung einer Beschreibung zulassen, ohne daß ein neues System entwickelt werden müßte. Es könnte jedoch leistungsstärkere Verfahren der Bereitstellung von Sortenbeschreibungen geben, und es ist klar, daß es wichtig wäre, mittel- bis langfristige auf dem Web beruhende Systeme für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen zu untersuchen, damit das effizienteste Mittel für den Zugang gewährleistet wird.

15. Theoretisch könnte es für die UPOV möglich sein, spezifische Empfehlungen zum Ausmaß der Unterschiede in der Beschreibung eines Merkmals zu entwickeln, die benutzt werden könnten, um zwei Sorten als unterscheidbar zu betrachten. Dies wäre zwar bei qualitativen Merkmalen zweckmäßig; wegen der oben beschriebenen Variablen wäre es jedoch für die meisten anderen Merkmale nicht durchführbar.

16. Die Entscheidung darüber, ob und wie Sortenbeschreibungen in der Prüfung auf Unterscheidbarkeit genutzt werden, wäre Sache jeder Prüfungsbehörde. Eine Prüfungsbehörde könnte sich zum Beispiel dafür entscheiden, mehr Wert auf Beschreibungen zu legen, die an Orten mit vergleichbaren bodenklimatischen Bedingungen gewonnen oder erst kürzlich erarbeitet wurden. Im übrigen ist es wahrscheinlich, daß mehr als eine Beschreibung für dieselbe Sorte verfügbar sein wird, was eine Entscheidung darüber erfordert, ob eine bestimmte Beschreibung ausgewählt wird oder ob Beschreibungen kombiniert werden. Aus diesen Gründen ist es wichtig, daß jede Beschreibung zusammen mit ergänzenden Informationen, wie Ursprung der Daten und Datum der Beschreibung, verfügbar gemacht und veröffentlicht wird.

17. Ungeachtet der Notwendigkeit, daß jede Prüfungsbehörde ihre eigene Entscheidung darüber treffen muß, wie sie die Informationen nutzt, könnte es innerhalb der UPOV möglich sein, aufgrund des als Reaktion auf die Ergebnisse des in Abschnitt 6.2.1 vorgesehenen Fragebogens einen Rahmen für den Umgang mit den Informationen zu entwickeln, der auf den Entscheidungsverfahren der einzelnen Prüfungsbehörden beruht. Dieser Rahmen könnte dann für die Prüfungsbehörden oder andere Benutzer verfügbar sein, die kein eigenes System entwickeln wollen.

3.4. Aufnahme von Auskünften im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung

18. Nebst der Veröffentlichung der Sortenbeschreibung kann es auch angebracht sein, die Übermittlung sonstiger einschlägiger Auskünfte, wie die Kriterien für die Sortengruppierung/ Selektion der ähnlichsten Sorten, zusammen mit der(n) ähnlichsten Sorte(n) als Grundlage für die Unterscheidbarkeit für jede neue Sorte zu erwägen.

4. ADMINISTRATIVE, RECHTLICHE UND FINANZIELLE ÜBERLEGUNGEN

19. Die Erörterungen im CAJ hob eine Reihe administrativer, rechtlicher und finanzieller Aspekte hervor, die anzugehen sind, bevor ein System zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen eingeführt werden könnte. Mögliche Ansätze zur Behandlung dieser Aspekte werden nachstehend dargelegt.

4.1 Administrative und rechtliche Überlegungen

4.1.1 *Rechtliche Hindernisse*

20. Es ist klar, daß die Möglichkeit rechtlicher Schwierigkeiten für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen von den Verhältnisse n in jedem Verbandsmitglied abhängt. Das UPOV-Übereinkommen enthält indessen keine Bestimmung, die die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen verhindert, und einzelne Verbandsmitglieder nahmen dieses Vorgehen bereits an. Daher wird es jedem Verbandsmitglied obliegen zu prüfen, ob auf nationaler oder internationaler Ebene rechtliche Hindernisse (z. B. bezüglich des „Eigentumsrechts“ an der Sortenbeschreibung) für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen bestehen. Diese Prüfung kann vom Umfang des Zugangs abhängen.

4.1.2 *Zugang zu „veröffentlichten“ Sortenbeschreibungen*

21. Zweck der Veröffentlichung von Beschreibungen ist, allen Beteiligten in der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit zu geben sicherzustellen, daß eine Sorte, die als schutzfähig gilt, deutlich von allen Sorten unterscheidbar ist, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist. Zu diesen Beteiligten gehören andere Behörden (d. h. solche, die die DUS Prüfung nicht an der Kandidatensorte vornehmen), Züchter, Zentren für genetische Ressourcen und die Erhaltungszüchter von „Landsorten“. Die Bereitstellung von Sortenbeschreibungen zur internationalen Veröffentlichung müßte daher auf dieser Grundlage geleistet werden.

4.1.3 *Verantwortung für die Genauigkeit veröffentlichter Sortenbeschreibungen*

22. Werden Sortenbeschreibungen auf zentralisierte oder koordinierte Weise veröffentlicht, beispielsweise in einer von der UPOV veröffentlichten zentralen Datenbank, müßte klargestellt werden, daß die Beitragsleistenden für die Genauigkeit der übermittelten Daten verantwortlich wären, wie dies zur Zeit mit der UPOV-ROM der Fall ist.

23. Im Falle der in der UPOV-ROM enthaltenen Auskünfte gibt es keine nennenswerten technischen Schwierigkeiten mit der Auswertung der Daten. Wie in Abschnitt 3.2. „Natur der Sortenbeschreibungen“, dargelegt, müssen jedoch die Abweichungen in den Beschreibungen, die sich aus Umweltvariablen ergeben können, verstanden werden, damit die Beschreibungen wirksam sein können. Die Verantwortung für die Verwendung der veröffentlichten Sortenbeschreibungen müßte bei den Benutzern bleiben. Es kann indessen angebracht sein, einen Mechanismus für die Hinzufügung von Auskünften über das Ausmaß der Variation innerhalb der einzelnen Merkmale zu den entsprechenden Prüfungsrichtlinien in Betracht zu ziehen.

4.2 Finanzielle Überlegungen

24. Es wird anerkannt, daß mit der Entwicklung und dem Betrieb einer Datenbank von Sortenbeschreibungen erhebliche Kosten verbunden sind und es angebracht sein könnte, eine Gebühr für den Zugang zu einer Sortenbeschreibung zu erheben. Bei der Prüfung dieser Frage wird die Grundlage der Gebühr festgelegt werden müssen.

4.2.1 *Grundlage für die Zugangsgebühr*

25. Es ist klar, daß die Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen eine Arbeit ist, die Teil der DUS-Prüfung bildet. In vielen Fällen werden die Kosten für die DUS-Prüfung vollständig von den vom Antragsteller entrichteten Gebühren gedeckt, und in diesen Fällen kann es unangemessen sein, anderen Antragstellern für die Ausarbeitung derselben Beschreibung eine Gebühr aufzuerlegen. Dennoch werden, ungeachtet dessen, ob die Kosten für die Erstellung der Beschreibung bereits gedeckt sind, Verwaltungskosten bei der Einreichung der Daten zur Veröffentlichung anfallen. Es wird entschieden werden müssen, ob diese Verwaltungskosten durch eine Zugangsgebühr gedeckt werden sollten, ob akzeptiert werden könnte, daß Kosten und Nutzen für jeden Teilnehmer ausreichend ausgewogen sind, so daß keine Gebühren erhoben werden müßte, oder ob ein zusätzlicher Nutzen erwartet werden kann, der für die Deckung der Betriebskosten der Datenbank verfügbar ist.

4.2.2 *Mechanismus für die Erhebung der Zugangsgebühr*

26. Ungeachtet der Grundlage für eine etwaige Gebühr (d. h. die Kosten für die Ausarbeitung der Beschreibungen oder für die Verwaltung des Systems) wäre ein zweckmäßiger Mechanismus für die Erhebung dieser Gebühr ohne administrative Belastung und hohe Kosten notwendig.

27. Die Art dieser Gebühr könnte eine Anfangsgebühr für den Zugang zur gesamten Datenbank sein, wie die Abonnementsgebühr für die UPOV-ROM. Diese wäre einfach zu verwalten, würde jedoch nicht zwischen den Abonnenten, die die Daten stark in Anspruch nehmen, und jenen, die sie nur gelegentlich benutzen, unterscheiden. Wäre die Gebühr erheblich, könnte sie möglicherweise auch den Zugang von Beteiligten behindern, was nicht der allgemeinen Absicht der Veröffentlichung entsprechen würde.

28. Eine geeignetere Grundlage für eine Gebühr könnte sein, die Benutzer jedesmal, wenn sie eine Sortenbeschreibung „verwenden“, mit einer Gebühr zu belasten. Dies wäre möglich, wenn die Datenbank von Sortenbeschreibungen die Sorte anfänglich nicht mit ihrer Beschreibung identifizieren würde. Beispielsweise würde ein Benutzer vermutlich die Datenbank durchsuchen, um festzustellen, ob es Sorten gibt, die von einer Sorte von Interesse (z. B. eine Kandidatensorte für eine Behörde oder, im Falle eines Züchters, eine seiner eigenen geschützten Sorten) nicht deutlich unterscheidbar sind. Der Benutzer wäre nur an jenen Sorten interessiert, die von der Sorte, die von Interesse ist, nicht deutlich unterscheidbar sind. Jene Sorten, die deutlich unterscheidbar sind, wären nicht von Interesse, und es wäre nicht einmal notwendig, die Identität (den Namen) dieser Sorten zu kennen. Der Benutzer müßte jedoch die Identität der ähnlichen Sorten kennen, um diese weiter untersuchen zu können, beispielsweise um ein Saatgutmuster für den direkten Vergleich mit seiner Sorte von Interesse zu beschaffen. Es wäre somit wirksam, eine Gebühr für die Benennung der Sorten mit Beschreibungen, die von Interesse sind, zu erheben. Dieser Ansatz wäre schwierig zu entwickeln, wenn die Beschreibungen in Form einer UPOV-ROM bereitgestellt würden, dies

wäre jedoch möglich für ein auf dem Web beruhendes System unter Einsatz einer automatisierten „Herunterlade“-Gebühr.

5. VERÖFFENTLICHUNGSONSTIGE SORTENAUSKÜNFTE

29. Die Errichtung einer zentralisierten Datenbank für Sortenbeschreibungen würde ferner eine Grundlage für die Bereitstellung weiterer Formen von Sortenauskünften schaffen, die für den Züchtungsprozeß von Wert sein könnten. Beispielsweise kann die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Wertes von Sorten den Züchterkreisen wertvolle Dienste leisten.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ARBEITSPLAN

30. Die Prüfung der verschiedenen Aspekte der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen förderte eine Reihe von Fragen zu Tage, die behandelt werden müssen. Es wird vorgeschlagen, diese gemäß dem nachstehend vorgeschlagenen Arbeitsplan anzugehen.

6.1 Aufstellung einer Modellstudie

6.1.1 Technische Aspekte

31. Der Hauptzweck der Modellstudie wäre, die technischen Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen effizient zu behandeln. Daher wird vorgeschlagen, den Technischen Ausschuß und seine Technischen Arbeitsgruppen zu ersuchen, folgende Aspekte einer Modellstudie zu entwickeln:

a) Vorschlag einer kurzen Liste von Arten nach Bedarf (vergleiche Abschnitt 3.1, „Festlegung von Prioritäten für Arten“) und Eignung zur Entwicklung effizienter harmonisierter Sortenbeschreibungen (vergleiche Abschnitt 3.2, „Natur der Sortenbeschreibungen“), auf der die Modellstudie beruhen würde.

b) Ermittlung der Verbandsmitglieder und sonstiger Beteiligter (vergleiche Abschnitt 4.1.2, „Zugang zu veröffentlichten Sortenbeschreibungen“), die einen Beitrag zur Modellstudie für jede Art leisten möchten.

c) Ermittlung jener Merkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, die eine zweckdienliche Unterscheidungskraft auf Grund dokumentierter Beschreibungen haben, die an verschiedenen Standorten erstellt wurden (vergleiche Abschnitt 3.2.2, „Umwelteinfluß auf die Ausprägung eines Merkmals“).

d) Prüfung der Möglichkeit, genormte Ausprägungsstufen (d.h. genormte Beschreibungen) für Merkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien mit zweckdienlicher Unterscheidungskraft (vergleiche Abschnitt 3.2.1, „Harmonisierte Prüfung und Erfassung von Merkmalen“) für alle Sorten einer Art oder für eine definierte Gruppe von Sorten innerhalb einer Art zu entwickeln. Diese Normung sollte nach Möglichkeit alle einschließen, die Beiträge zur Studie leisten, einschließlich der Nichtverbandsmitglieder. Im Falle einer Sortengruppe sollte die Gruppe klar definiert sein.

e) Prüfen, wie die Normung von Sortenbeschreibungen im Laufe der Zeit aufrechterhalten werden kann.

f) Prüfen, welche weiteren einschlägigen Auskünfte und auf welche Art (vergleiche Abschnitt 3.4, „Aufnahme von Auskünften im Zusammenhang mit der DUS -Prüfung“) zusammen mit einer Sortenbeschreibung mitgeteilt werden könnten, und auf welche Weise dies geschehen könnte.

6.1.2 Testveröffentlichung

32. Zugleich sollte die *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen (nachstehend „die Arbeitsgruppe“) ¹ eine „Testveröffentlichung“ dieser in der Modellstudie erstellten genormten Sortenbeschreibungen entwickeln, um die Fragen anzugehen, die in Abschnitt 3.3, „Verfahren zur Veröffentlichung und Nutzung von Sortenbeschreibungen“, aufgeworfen werden. Diese Testveröffentlichung wäre lediglich für diejenigen, die Beiträge an die Modellstudie leisten, oder sonstige zugelassene Teilnehmer bestimmt, bei spielsweise in Form einer Sonderausgabe der UPOV -ROM oder eines reservierten Zugangsbereichs auf der UPOV -Website. Sie sollte jedoch zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der Beschreibungen und zur Ermittlung des geeigneten Veröffentlichungsverfahrens dienen (d. h. UPOV -ROM, auf dem Web beruhendes System usw.), bevor ein von der UPOV gebilligtes System eingeführt wird.

6.1.3 Systeme für die Nutzung von Sortenbeschreibungen

33. Die Arbeitsgruppe sollte auch aufgefordert werden, mögliche Systeme für die Nutzung veröffentlichter Sortenbeschreibungen im Zuge der Prüfung auf Unterscheidbarkeit zu untersuchen (vergleiche Abschnitt 3.3, „Verfahren zur Veröffentlichung und Nutzung von Sortenbeschreibungen“, Absatz 17) und über ihre Vorzüge zu berichten.

6.2 Administrative, rechtliche und finanzielle Überlegungen

34. Folgender Vorschlag wird zur Prüfung der administrativen, rechtlichen und finanziellen Aspekte vorgelegt:

6.2.1 Fragebogen

35. Die Arbeitsgruppe sollte für die Mitglieder des Verbandes einen Fragebogen bezüglich der Auskünfte über rechtliche und administrative Fragen erstellen, der vom Büro herausgegeben ist. Dieser Fragebogen könnte beispielsweise die Verbandsmitglieder um Mitteilungen suchen, ob

¹ Mitglieder der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen:

Frau Bustin	(Frankreich, Vorsitzende CAJ)
Herr Deneken	(Dänemark)
Herr Guiard	(Frankreich)
Herr Kiewiet/Herr Elena	(CPVO)
Herr Waterhouse	(Australien)
Herr Button	(Verbandsbüro)

a) sie zur Zeit Sortenbeschreibungen veröffentlichen und, wenn ja, mit welchen Mitteln und wie eine Gebühr erhoben wird;

b) sie rechtliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen über eine zentralisierte internationale Datenbank mit Zugang für alle Beteiligten hätten, wie in Abschnitt 4.1.2, „Zugang zu ‚veröffentlichten‘ Sortenbeschreibungen“, ermittelt;

c) die Kosten für die Erstellung einer Sortenbeschreibung für eine zur DUS-Prüfung eingereichte Sorte vollständig vom Antragsteller übernommen werden;

d) sie entschieden haben, ihre Sortenbeschreibungen an eine zentrale Datenbank beizusteuern, ob das Verbandsmitglied eine Gebühr für den Zugang zu seiner Sortenbeschreibung zu erheben wünscht und, wenn ja, auf welcher Basis;

e) ob sie im Hinblick auf etwaige Einsparungen bei der Aufrechterhaltung der Referenzkollektion bereit wären, eine Zugangsgebühr für die Datenbank zu akzeptieren.

6.2.2 Verantwortung für die eingereichten Daten

36. Der CAJ soll prüfen, ob die Verantwortung für die Genauigkeit und die Formatierung der an eine zentrale Datenbank übermittelten Daten ausschließlich den Beitragsleistenden obläge.

6.2.3 Verantwortung für die Verwendung der Daten

37. Der CAJ soll prüfen, ob die Verwendung der Daten die ausschließliche Verantwortung des Benutzers wäre, während akzeptiert wird, daß innerhalb der UPOV ein Modellsystem entwickelt werden könnte.

6.2.4 Aufnahme sonstiger Sortenauskünfte

38. Der CAJ soll prüfen, ob die Arbeitsgruppe ersucht werden sollte, die Möglichkeit der Aufnahme sonstiger Sortenauskünfte in eine zentralisierte Datenbank zu erwägen (vergleiche Abschnitt 5, „Veröffentlichung sonstiger Sortenauskünfte“).

[Ende der Anlage und des Dokuments]